

zum praktischen Handeln auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vermittelt, mit der auch die neuen gewachsenen Anforderungen zu meistern sind, die sich sowohl aus der Entwicklung und Einführung von Schlüsseltechnologien ergeben als auch aus den Erfordernissen der sozialistischen Rationalisierung, wie sie in jedem Betrieb und Bereich auf der Tagesordnung stehen.

Förderung der Schwedter Initiative

Bei der Anwendung der Schwedter Initiative bewähren sich vor allem die rechtlichen Regelungen des AGB, mit denen die Werktätigen langfristig auf die wachsenden Anforderungen vorbereitet werden können, die der wissenschaftlich-technische Fortschritt stellt. Für die Lebensnähe der Rechtsprechung und Rechtspropaganda sind solche betrieblichen Erfahrungen von großer Bedeutung, wie sie im VEB Gießerei „Rudolf Harlaß“ und in anderen Betrieben gesammelt worden sind.

So stand auch für die Werktätigen der Harlaß-Gießerei die Aufgabe, mit den im Betrieb verfügbaren Arbeitskräften die geplante Leistungsentwicklung zu erreichen. Das bedeutete, eine bessere Schichtauslastung zu verwirklichen, ein eigenes Rationalisierungsmittelzentrum aufzubauen und zusätzlich komplexe Aufgaben der durchgängigen Wärmeversorgung des Territoriums zu lösen. Bereits im 2. Halbjahr 1985 konnten, insbesondere durch eine langfristig vorbereitete Verwaltungs-rationalisierung, 33 Arbeitskräfte auf neue Arbeitsplätze übergeleitet werden. In den Jahren 1986 und 1987 wurden mit der Einführung der Mikroelektronik durch Maßnahmen der WAO und Verwaltungs-rationalisierung weitere 62 bzw. 72 Arbeitskräfte für andere Arbeitsaufgaben gewonnen. Das alles wurde auf der Grundlage des AGB mit den Werktätigen, unter strikter Wahrung ihrer Rechte in der Einheit mit verantwortungsbewußter Pflichterfüllung und bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durchgeführt. So konnten arbeitsrechtliche Streitigkeiten weitgehend vermieden werden. Es bewährte sich vor allem eine beharrliche Überzeugungsarbeit im Zusammenwirken mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Der Ausgangspunkt besteht dabei darin, daß in der sozialistischen Gesellschaft, die jedem einzelnen soziale Sicherheit garantiert, hohe Anforderungen an die persönliche Haltung und die Bereitschaft gestellt werden müssen, aktiv und mit hohen Leistungen den Ansprüchen des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fortschritts Rechnung zu tragen.

Die Gerichte haben in ihrer umfassenden Tätigkeit — Rechtsprechung, Verfahrensauswertung, Rechtspropaganda — die Erfahrung gemacht, daß Freisetzung und Wiedereinsatz von Werktätigen als einheitlicher Vorgang in Übereinstimmung mit ihrer Qualifikation und Qualifizierung hohe Ansprüche an die Leitungstätigkeit und Praxis der sozialistischen Demokratie stellt. Die Sicherung der Vollbeschäftigung, die ja nicht spontan geschieht, ist immer unmittelbar und in wachsendem Maße mit der Sicherung einer effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und mit der Leistungsentwicklung verbunden.

Hier wie auch auf den anderen Gebieten der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung haben die Erfahrungen mit dem AGB verdeutlicht, daß von einer an seinem Geist und Buchstaben orientierten Tätigkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Leitungen entscheidend abhängt, wie das Gesetzbuch als Instrument bei der Verwirklichung der Politik der Hauptaufgabe wirksam wird.

Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Gerichten

Die Arbeitsrechtsprechung ist in unserem Lande durch enge Zusammenarbeit von Gerichten und Gewerkschaften geprägt. Mit hoher Einsatzbereitschaft unterstützen die Richter, Schöffen und Mitglieder der Konfliktkommissionen die Aktivitäten der Werktätigen und ihrer Kollektive, die Arbeit der Leiter und Gewerkschaftsleitungen, die darauf

gerichtet sind, Recht und Gesetzlichkeit zu sichern. Darin wie auch in den regelmäßigen Berichterstattungen der Direktoren der Gerichte vor den territorialen Gewerkschaftsvorständen über Erfahrungen aus der Arbeitsrechtsprechung kommt eine wesentliche Seite der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Tätigkeit der Gerichte zum Ausdruck (§ 301 Abs. 3 AGB).

An 82 Prozent der arbeitsrechtlichen Verfahren wirken Gewerkschaftsfunktionäre als Beauftragte ihrer Vorstände und Leitungen sowie als Prozeßvertreter von Werktätigen mit, legen den gewerkschaftlichen Standpunkt dar und vertreten so die berechtigten Interessen der Werktätigen (§ 301 Abs. 1 und 2 AGB).

Der Präsident des Obersten Gerichts konnte in seinem letzten Informationsbericht vor dem Präsidium des Bundes-Vorstandes des FDGB darauf hinweisen, daß diese gewerkschaftlichen Aktivitäten ein hohes Niveau aufweisen. Die Gerichte werden sie noch stärker für richtige und überzeugende Entscheidungen und die dauerhafte Überwindung von Rechtskonflikten nutzen. Die regelmäßige Berichterstattung des Präsidenten des Obersten Gerichts vor dem Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB besitzt Tradition und ist gleichfalls konkreter Ausdruck der sozialistischen Demokratie, der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in unserem sozialistischen Staat.

Die Arbeitsgerichte in den Ländern des Kapitals dagegen, so z. B. das höchste Arbeitsgericht in der BRD, das Bundesarbeitsgericht in Kassel, erweisen sich in ihrem Klassenwesen als Vollstrecker der Kapitalinteressen gegen die Gewerkschaften. Sie untersagen z. B. die Teilnahme an gewerkschaftlichen Solidaritätsveranstaltungen für streikende Arbeiter. Das Bundesarbeitsgericht bezeichnet derartige Aktionen als illegal in einer Zeit, in der in der BRD rund 2,3 Millionen offiziell registrierte Erwerbslose, über 4 Millionen von der Massenarbeitslosigkeit direkt betroffene Menschen, die enorme Neuverschuldung von 40 Milliarden DM im Bundeshaushalt, der Existenzkampf der Kohle- und Stahlreviere und angekündigte weitere Massenentlassungen auf eine weitere Vertiefung der Krise hinweisen. Wer sich von seinem Arbeitsplatz entfernt — so das höchste Arbeitsgericht der BRD —, um an Solidaritätsbekundungen teilzunehmen, handle rechtswidrig und müsse im Wiederholungsfall mit der Kündigung rechnen.⁷ Und mit dem Grundsatzurteil des Karlsruher Bundesgerichtshofes vom 13. Mai 1988, mit dem die Gesinnungsjustiz gegen Hochrüstungsgegner erschreckend verschärft wird, werden gleichzeitig auch Demonstrationen gegen Betriebsstillegungen wie am Rhein unter Strafe gestellt.⁸

Zehn Jahre erfolgreicher Arbeit mit dem AGB in der DDR haben bewiesen, daß es ein gewichtiger Garant für die umfassende Verwirklichung des fundamentalen Menschenrechts auf Arbeit und der anderen verfassungsmäßigen Grundrechte ist. Dabei geht es um weit mehr als um den Arbeitsplatz, nämlich um die entscheidenden Voraussetzungen für soziale Sicherheit, Persönlichkeitsentfaltung, Mitgestaltung der sozialistischen Demokratie und Teilnahme an der tagtäglichen Ausübung der Macht. Auf Initiative der Gewerkschaften ausgearbeitet, in einer breiten Volksausprache demokratisch beraten und auf Vorschlag des 9. FDGB-Kongresses von der Volkskammer beschlossen, findet das AGB seine millionenfache Verwirklichung in der täglichen initiativreichen Arbeit der Werktätigen. Es wird von ihnen als ihr Gesetz verstanden und „bringt bis ins Detail die Achtung unserer sozialistischen Gesellschaft vor der Arbeit, dem Leben, den Rechten und der Würde jedes einzelnen Werktätigen zum Ausdruck“.⁹

Gemessen an den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft gilt es, die im AGB enthaltenen Möglichkeiten noch besser auszuschöpfen.

⁷ Aufschlußreich ist auch, daß das Urteil just zu dem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, in dem eine Erklärung des Krupp-Vorstandes zu den derartigen Aktionen der Gewerkschaften gegen die beabsichtigte Stilllegung der Hütte in Rheinhausen der Öffentlichkeit übergeben wurde.

⁸ Vgl. Die Welt (Bonn) vom 14./15. Mai 1988, S. 1 f.

⁹ E. Honecker, „In der DDR sind die Werktätigen und ihre Gewerkschaften Herr im Hause“ (Rede auf dem 11. Kongreß des FDGB), ND vom 24. April 1987, S. 3 f. (4).